

760.02-10

31.07.2018

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.2)

Frau Senatorin Dr. Stapelfeldt trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2018/1860, betreffend

a)... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg -Freiflächen nördlich der Bahntrasse in Neugraben-Fischbek b)... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg - Freiflächen nördlich der Bahntrasse in Neugraben-Fischbek,

vor.

Der Senat nimmt Kenntnis, dass die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen die Darstellung neuer Wohnbauflächen im Stadtgebiet prüfen und dem Senat beziehungsweise der Senatskommission im Rahmen der bereits laufenden Berichterstattungen zu den Ergebnissen der Potenzialsuche und –aktivierung berichten wird und fasst folgenden Beschluss:

Die mit der Drucksache vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft wird beschlossen und der Präsident des Senats wird ermächtigt, bei der Präsidentin der Bürgerschaft die Vorwegüberweisung der Senatsmitteilung an den zuständigen Ausschuss zu beantragen.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit


Cornelia Schmidt-Hoffmann



Berichterstattung:
Senatorin Dr. Stapelfeldt
Senator Kerstan
Staatsrat Kock
Staatsrat Pollmann

TOP I. 2
BVertrag

Geschäftsstelle des Senats

Eing.: 20. JULI 2018

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2018/01860
vom: 18.07.2018

a)... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

- Freiflächen nördlich der Bahntrasse in Neugraben-Fischbek -

b)... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

- Freiflächen nördlich der Bahntrasse in Neugraben-Fischbek -

A. Zielsetzung

Anlass der Planung sind die im Flächennutzungsplan nördlich der Bahnlinie Hamburg-Cuxhaven zwischen der Landesgrenze nach Niedersachsen und dem Fischbeker Heuweg dargestellten „Wohnbauflächen“, die aus naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen nicht mehr umgesetzt werden können.

2001 wurde der überwiegende Teil dieser Flächen als Natur- und EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ festgelegt, da es sich u.a. um einen international bedeutenden Lebensraum des weltweit bedrohten Wachtelkönigs handelt. Mit der Festlegung als EU-Vogelschutzgebiet stehen die Flächen für eine bauliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Daher sind die „Wohnbauflächen“ innerhalb des Schutzgebiets zurückzunehmen sowie die aus hamburgischer Sicht notwendigen Abstände des Schutzgebietes zu den sowohl nördlich als auch südlich der Bahnlinie Hamburg-Cuxhaven verbleibenden Bauflächen im Sinne einer Pufferzone einzuhalten. Damit werden Störungen auf das Schutzgebiet durch angrenzende Bebauungen ausgeschlossen.

Das Plangebiet ist außerdem als Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch / Harburger Berge ausgewiesen (Zone III). Die Flächen sind von hoher Bedeutung als Grundwasseraussickerungsgebiet. Zudem befinden sich im Änderungsbereich Standorte von schutzwürdigen Niedermoor torfen, die eine besondere Bedeutung für den gesamten Moorgürtel haben und einen wirkungsvollen Schutz für das Grundwasser im Wasserschutzgebiet darstellen.

Mit der Planänderung wird ein Landschaftsraum erhalten, der eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für den Arten- und Biotopschutz hat. Eine Bebauung dieser Flächen wäre nicht mit den Anforderungen des Natur- und Grundwasserschutzes vereinbar. Die dargestellten „Wohnbauflächen“ stehen daher insgesamt für eine Wohnentwicklung nicht mehr zur Verfügung.

B. Lösung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Sicherung von „Flächen für die Landwirtschaft“ geschaffen. Insbesondere in der Pufferzone zwischen dem Natur- und EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ und den verbleibenden Bauflächen besteht die Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft umzusetzen. Für die beabsichtigten Maßnahmen werden daher im Flächennutzungsplan im Wesentlichen die Darstellungen „Wohnbauflächen“ und in geringem Umfang „Grünflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wald“ geändert.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm in diesem Bereich anzupassen.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm die Darstellung „Fläche mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan“ aufgehoben. Die Abgrenzung des Milieus „Etagenwohnen“ wird entsprechend der neuen Abgrenzung im Flächennutzungsplan in „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und ein kleiner Teilbereich in „Naturnahe Landschaft“ geändert. Die Abgrenzung der geplanten Erweiterungen des Landschaftsschutzgebietes und Naturschutzgebietes werden entsprechend angepasst. In der Karte Arten- und Biotopschutz entfällt im Wesentlichen die „Fläche mit Klärungsbedarf“. Daneben wird die Darstellung „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ in „Grünland“ geändert. Die Abgrenzung der geplanten Erweiterungen des Landschaftsschutzgebietes und Naturschutzgebietes werden entsprechend angepasst.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 118,8 ha. Die Größe der Landschaftsprogrammänderung beträgt etwa 14,24 ha.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms verursachen keine Kosten.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Von der Flächennutzungsplanänderung sind Flächen des Allgemeinen Grundvermögens betroffen:

Hiervon werden ca. 40,5 ha „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ (ca. 40 ha) bzw. „Wald“ (ca. 0,5 ha) umgewandelt.

Unter Zugrundelegung durchschnittlicher Flächenwerte wirken sich die Änderungen im Flächennutzungsplan auf das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht aus, da alle Flächen des Allgemeinen Grundvermögens bereits als Flächen für die Landwirtschaft gebucht sind.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz

Durch die Aufgabe der „Wohnbauflächen“ im Flächennutzungsplan im Bereich nördlich der Bahntrasse werden die Flächen langfristig von einer intensiven Bebauung und Versiegelung freigehalten. Die bestehenden klimatischen Verhältnisse bleiben unbeeinträchtigt.

- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

G. Alternativen

Eine bauliche Entwicklung im Änderungsbereich ist auf Grund entgegenstehender naturschutzrechtlicher und -fachlicher Belange nicht umsetzbar. Insofern ergeben sich keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

H. Anlagen

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft mit weiteren Anlagen